

Videokonferenzen und Home-Office – was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten

*Was in Unternehmen mit Mitarbeitern, Kunden, Auftraggebern etc. bis dato kaum möglich erschien, hat COVID-19 geschafft. Kleinere und größere Besprechungen, interne und externe Meetings, Seminare etc. wurden über Videokonferenzen abgehalten und Mitarbeiter*Innen arbeiten von zu Hause.* **VON THOMAS SCHWEIGER**



Dr. Thomas Schweiger,
dataprotect SMP Schweiger
Mohr & Partner Rechts-
anwälte OG in Linz

Jede Videokonferenz verursacht eine Menge an personenbezogenen Daten der Teilnehmer, beginnend von E-Mail-Account und Registrierungsdaten über Passwörter und Speicherung der Chat-Verläufe oder übermittelter Dokumente sogar die Aufzeichnung der gesamten Konferenz und sogar von »Aufmerksamkeitstracking« war die Rede. Personenbezogene Daten erhebt nicht nur die Organisation, die die Videokonferenz organisiert (= Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn), sondern u.U. auch der »Plattformbetreiber«, der Login-Daten, technische Daten zu Performance- und Analysezwecken, um das System betreiben zu können, oder auch Daten zur Verfolgung der Teilnehmer zu Werbezwecken erhebt und diese auch verwendet.

Der Einsatz eines Videokonferenzsystems stellt eine weitere Verarbeitungstätigkeit durch den Verantwortlichen dar, die datenschutzrechtlichen (DSGVO, DSG) und u.U. auch arbeitsverfassungsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen hat.

Die Auswahl des Videokonferenzanbieters ist m.E. von entscheidender Bedeutung. Bekannt sind z.B. Microsoft Teams, das in der Kritik der Berliner Datenschutzbeauftragten steht, oder auch Skype for Business (ebenfalls von MS) und Zoom, welches ebenfalls von einem US-amerikanischen Anbieter stammt. Weniger bekannt sind z.B. Circuit (aus Deutschland) oder eyeson (eines Grazer Unternehmens) oder auch fairmeeting (IT consultants aus Vorarlberg). Bei der Entscheidung für einen Anbieter sollte man sich zumindest die Datenschutzzinformationen, die veröffentlicht werden, und u.U. auch Rezensionen zu den Tools durchlesen, und bewusst entscheiden, welche Leistungen in den unterschiedlichen Angeboten mitumfasst sind, und welche Funktionen tatsächlich verwendet werden müssen (»privacy by default«), um den Zweck für die eigene Organisation zu erreichen.

Auftragsverarbeitung

Mit dem Anbieter, für den sich der Verantwortliche entschieden hat, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.d. Art 28 DSGVO (in dokumentierter) Form zu schließen. Wenn der Anbieter sich vorbehält, mit den erhobenen Daten (der Teilnehmer) eigene Zwecke zu verfolgen (z.B. Werbung), dann ist m.E. ein Vertrag über gemeinsame Verantwortlichkeit (i.S.d. Art 26 DSGVO) notwendig.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Wie jede Verarbeitungstätigkeit ist die »Videokonferenz« als Verarbeitungstätigkeit in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen, und sind dabei auch der konkrete Zweck der Verarbeitung und auch die Auftragsverarbeiter der Daten als »Empfänger« (konkret) anzugeben, und zu beschreiben, wann die Daten gelöscht werden. Der Verantwortliche hat sich daher über die Datenkategorien, die für die Abwicklung der Videokonferenz notwendig sind, Gedanken zu machen, und dies niederzuschreiben.

Rechtsgrundlage

Wie jede Verarbeitungstätigkeit bedarf es einer Rechtsgrundlage i.S.d. Art 6 Abs 1 bis f DSGVO und bei »sensiblen Daten« i.S.d. Art 9 Abs 2 lit a bis h DSGVO. Wenn keine sensiblen Daten erhoben werden, bietet es sich an, die Rechtsgrundlage des »berechtigten Interesses« (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) zu verwenden, wobei das Interesse des Verantwortlichen konkret zu fassen ist.

Je nachdem, welcher Zweck mit der Videokonferenz verfolgt wird, ist das berechtigte Interesse m.E. unterschiedlich, z.B. »die effiziente Abhaltung von internen und externen Besprechungen ohne persönliche Anwesenheit« (bei Mitarbeiter- und sonstigen Besprechungen) oder die »effiziente Abhaltung →

von Informationsveranstaltungen« (bei Seminaren, Webinaren).

Auch die (freiwillige, informierte und jederzeit widerrufbare) Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) kommt als Rechtsgrundlage in Betracht, wobei jedoch die Einwilligung in entsprechender Form nachweisbar sein muss und auch an die Formulierung derselben hohe Anforderungen gestellt werden. Bitte bedenken Sie auch, dass eine Einwilligung jederzeit widerrufbar ist, und sich an den Widerruf die Konsequenz knüpft, dass die Daten der betroffenen Person (ab dem Widerruf) nicht mehr verarbeitet werden dürfen.

Informationspflicht

Über jede Erhebung von personenbezogenen Daten muss der Verantwortliche die Personen, deren Daten erhoben werden, vorab informie-

ren. Dies kann bei Videokonferenzen z.B. in einem Einladungs- oder Bestätigungsemail erfolgen, in dem auf eine Datenschutzzinformation verwiesen wird oder der dieselbe als Anhang beigefügt wird.

Auch im Home-Office ist – wie in den Räumlichkeiten des Unternehmens selbst – Datenschutz relevant. Dies betrifft nicht nur den Hintergrund bei Videokonferenzen, sondern vor allem die Frage, ob andere Personen Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten (E-Mails, Buchhaltungsdaten, sonstige Daten) oder auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Kalkulationen, Berechnungen, Angeboten) haben. Nicht jedes Unternehmen kann Lösungen wie die Einwahl auf den Unternehmensserver z.B. über CITRIX oder VPN-Tunnel anbieten, und die Mitarbeiter*Innen arbeiten dann gewissermaßen im »sicheren Netzwerk« des Unter-

nehmens, oder es werden die Computer in der Firma über Systeme wie Team-Viewer »ferngesteuert«.

Zumindest aber sollten folgende Regelungen eingehalten werden: Der Computer bzw. das Benutzerkonto sollte daher passwortgeschützt sein, und die Festplatte sollte verschlüsselt sein; der Transfer der Daten sollte über verschlüsselte Datenübertragungen (z.B. Datenübertragungstools anstelle von E-Mail) oder verschlüsselte USB-Sticks.

Wenn der Arbeitsplatz verlassen wird, sollte es selbstverständlich sein, den Zugang zu den Daten zu sperren, und es ist auch daran zu denken, dass nicht nur elektronische Daten schützenswert sind, sondern auch die Unterlagen, die mit nach Hause genommen werden, oder Ausdrucke nicht als Zeichenunterlagen für die eigenen Kinder verwendet werden, und daher vor den Blicken von Unbefugten geschützt werden. ♦

...optimal versichert

Professionelle Betreuung für Immobilitreuhänder und Klienten



Innovative Versicherungslösungen
Rechtsbeistand im Schaden
Schulung Ihrer Mitarbeiter in Versicherungsfragen
Internationale Verbindungen

Ihr persönlicher Berater:



Geschäftsführer
Herbert Jindracek

con | **secura**
Versicherungsmakler- und beratungsgesellschaftm.b.H.

1030 Wien, Gärtnergasse 8 / 4
Tel: 01/7151999 Fax: 01/715199919
e-mail: office@consecura.at www.consecura.at